

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-Nr.: Status: Datum:		2021-26/0008 öffentlich 20.10.2021	
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse Nein	rgebnis Enthalt.
01.11.2021	Kreistag		Ja	Nein	Entinait.

Bezeichnung:

Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Landrates

Sachverhalt:

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates, die ihn bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises, bei der Einberufung des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses und bei der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter führen die Bezeichnung "stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat".

Es können nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreisausschusses (Beigeordnete) vorgeschlagen werden. Für die Wahl jeder/s stellvertretenden Landrätin/Landrates gilt § 67 NKomVG. Der § 71 Abs. 6 NKomVG findet keine Anwendung.

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlperiode 2021 bis 2026 werden drei stellvertretende Landrätinnen/Landräte gewählt:

Wahl:

Z	Zur/m (1.) stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt:	
Z	Zur/m (2.) stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt:	
Z	Zur/m (3.) stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt:	
n Vertretung		

(Dr. Lühring)